

Angers 56 (deu)

[OHNE ANGABE]¹

Ich nämlich der Soundso. Wir beschlossen auf Bitten unseres Zöglings², dass wir ihm für seine fleißigen Dienste und wegen des Wohlwollens, das er uns gegenüber gezeigt hat, eine Örtlichkeit namens Soundso an einem Ort, der Soundso heißt, geben sollten. Dies taten wir so auch, auf dass er nach diesem Tage denselben Ort zur Gänze als übertragenen Besitz haben soll, damit ‚Du die uneingeschränkte Freiheit hast, mit demselben, was auch immer Du tun willst, zu tun‘. Und hinsichtlich böser Männer, die das gefährden, kam man überein, dass wir an dieser Stelle eine Geldbuße³ einfügen sollten. Dies taten wir so auch: Und falls es einen geben sollte, der gegen dieses Schreiben hier ist, sei es irgendeiner meiner Erben oder irgendein Mann oder ein Fremder, der gegen dasselbe Widerstand leisten will, muss derjenige ihm soundsoviele *solidi* bezahlen und seine Forderung wird keinen Erfolg haben und dieses Schreiben soll für alle Zeiten fest bestehen bleiben.

[Gegeben] samt einer hinzugefügten eidlichen Zusicherung⁴.

¹ In der Poenformel wird das Dokument schlicht als *epistola* bezeichnet.

² Der *nutridus* (*nutritus*) ist in diesem Kontext jemand, der zum Haushalt des Schenkenden gehört und von ihm verköstigt wird (abgeleitet von *nutrire* „ernähren“) ohne in direkter Blutsverwandtschaft zu stehen. Die von A. Rio, *The formularies* S. 96f., vorgeschlagenen Übersetzung „servant“ legt den Fokus auf die nachfolgend geleisteten Dienste. Fest steht, dass der betreffende *nutritus* offenbar in einem Abhängigkeitsverhältnis zu dem Aussteller stand.

³ Der Begriff *multa* bezeichnet seit vorklassischer Zeit eine „Strafe am Eigentum“ als Buße für zugefügten Schaden, im Kontext der Volksrechte also zumeist eine „Geldbuße“ oder „Strafzahlung“.

⁴ Die Stipulationsformel wies in römischen Urkunden ursprünglich auf ein mündliches, an Frage- und Antwortform gebundenes Leistungsversprechen hin, mit welchem eine Partei gegenüber einer anderen eine Verpflichtung einging. Die Anbringung der Formel an den Vertrag wirkte rechtskonstituierend, auch wenn der mündliche Vollzug der Stipulation nach und nach entfiel. In fränkischer Zeit scheint das Bewusstsein für die Herkunft der Formel geschwunden, ihre Anbringung aber als Stärkung der Autorität und Sicherheit der Urkunde verstanden worden zu sein. Vgl. dazu; E. Levy, *Weströmisches Vulgarrecht*, S. 34-46; M. Kaser, *Das römische Privatrecht II*, S. 373-382; D. Simon, *Studien*, S. 33-40; P. Classen, *Fortleben und Wandel*, S. 25-31.